

**Prüfungsordnung für den Studiengang Soziologie  
mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 21. November 2005**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Wissenschaftlicher Grad
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Fristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

**II. Studienbegleitende Modulprüfungen**

- § 7 Allgemeines
- § 8 Prüfer und Beisitzer
- § 9 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 14 Freiversuch, Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Modul Bachelor-Arbeit

**III. Bachelorprüfung**

- § 16 Gegenstand der Bachelorprüfung
- § 17 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 In-Kraft-Treten

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1  
Wissenschaftlicher Grad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung (vgl. § 7 Abs. 2), verleiht die Technische Universität Chemnitz den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.).

**§ 2  
Regelstudienzeit**

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von drei Jahren (sechs Semestern). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium und die Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Prüfungsleistungen kann nur ablegen, wer

1. in den Studiengang „Soziologie“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
2. die Bachelorprüfung nicht „endgültig nicht bestanden“ hat und ,
3. die in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist für jede Prüfungsleistung unter Einhaltung der Meldefrist schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht,
2. Nachweise über das Vorliegen der genannten Zulassungsvoraussetzungen,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Modulprüfung im Studiengang „Soziologie“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet und ob er seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.

(4) Personen, die sich in ihrer Berufspraxis, im Rahmen der Weiterbildung oder durch autodidaktische Studien ein der Studien- und Prüfungsordnung entsprechendes Wissen und Können angeeignet haben, können den berufsqualifizierenden Abschluss im externen Verfahren erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Zulassung zur Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling in demselben oder (nach Maßgabe des Landesrechts) in einem verwandten Studiengang die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

### **§ 4**

#### **Fristen**

(1) Die Bachelorprüfung sollte innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Ende der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.

(2) Durch die Studienordnung und das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen, (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) erbracht werden können. Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte von Hausarbeiten und der Bachelorarbeit informiert. Dem Prüfling sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

### **§ 5**

#### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus dem Kreis der an der Philosophischen Fakultät tätigen Hochschullehrer, ein Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät und ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden bestimmt. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt drei Jahre, für Studierende ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für alle im Zusammenhang mit Prüfungen zu fällenden Entscheidungen zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen

Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeiten sowie über die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen nach § 13 Abs. 5 und für Berichte an den Fakultätsrat.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, mindestens ein weiterer Hochschullehrer und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 6**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studienganges „Soziologie“ an der Technischen Universität Chemnitz im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsausschuss vorzulegen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnoten einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

## **II. Studienbegleitende Modulprüfungen**

### **§ 7**

#### **Allgemeines**

(1) Modulprüfungen finden studienbegleitend in allen Modulen statt.

(2) Die den Modulen zugewiesenen Leistungspunkte werden durch das erfolgreiche Ablegen der Modulprüfung erworben.

(3) Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung (Prüfungsvorleistungen) erfordern das Erbringen von Studienleistungen (z.B. Referat, Protokoll, Klausur, Essay, Hausarbeit oder eine Kombination daraus). Art und Form der zu erbringenden Studienleistungen wird zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.

(4) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen. Sie werden studienbegleitend abgenommen. Näheres ist in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der in den Modulbeschreibungen vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Arbeitszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

### **§ 8**

#### **Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. In der Regel sind Hochschullehrer und akademische Mitarbeiter der Technischen Universität Chemnitz als Prüfer zu bestellen, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben. Zum Beisitzer darf nur bestellt wer-

den, wer einen Hochschulabschluss in einem der den Studiengang tragenden Fächer besitzt oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für die Bewertung der Bachelorarbeit und ihrer Verteidigung kann der Prüfling den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) Die Namen der Prüfer und Beisitzer sind dem Prüfling rechtzeitig bekannt zu geben.

(5) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 5 Abs. 7 entsprechend.

## **§ 9**

### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In schriftlichen Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden des jeweiligen Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Es darf in einer Modulprüfung nicht den überwiegenden Teil der Prüfungsleistungen ausmachen.

Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen. Der Bewertungsmaßstab ist von den Prüfern festzulegen. Der Bewertungsmaßstab jeder Frage und die Notenskala sind auf dem Fragebogen anzugeben. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.

(3) Die für eine wissenschaftliche Hausarbeit zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit soll 4 Wochen nicht unter- und 6 Wochen nicht überschreiten. Der Umfang einer wissenschaftlichen Hausarbeit soll in der Regel zwischen 20 und 25 Seiten betragen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich an Eides Statt zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Die Dauer einer Klausurarbeit darf 240 Minuten nicht über- und soll 90 Minuten nicht unterschreiten.

(5) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind, sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(6) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

## **§ 10**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) In einer mündlichen Prüfungsleistung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündliche Prüfungsleistung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sollen vor einem Prüfer und einem sachkundigen Beisitzer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt werden, sie können aber auch vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) abgelegt werden.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung darf je Prüfling 15 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten; in der Regel soll sie zwischen 15 und 30 Minuten betragen. § 15 Abs. 10 bleibt unberührt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Noten sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen auf Antrag und nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(6) Die Prüfungsleistung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

## **§ 11**

### **Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten**

(1) Die Prüfungsleistungen (§§ 9 und 10) werden vom jeweiligen Prüfer bzw. von den jeweiligen Prüfern bewertet.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(4) Werden benotete Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Prüfungsleistungen dürfen nicht überwiegend durch Anrechnung von benoteten Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. § 15 Abs. 11 bleibt unberührt. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(6) Für das Bestehen des Moduls Bachelor-Arbeit ist notwendig, dass die Bachelorarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wird. Die Note für das Modul Bachelor-Arbeit errechnet sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der beiden Prüfer. Die Note der Verteidigung fließt mit einem Anteil von 1:4 in die Note für das Modul Bachelor-Arbeit ein.

(7) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten und der Note des Moduls Bachelor-Arbeit.

## **§ 12 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich.

(3) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Bachelorprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(5) Hat ein Prüfling eine Modulprüfung nicht bestanden erhält er Auskunft (vgl. § 16) darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.

(6) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und bei Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(7) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(8) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 7 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

### **§ 13**

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe ein Rücktritt von der Prüfung erfolgt. Entsprechendes gilt für die nicht rechtzeitige Abgabe einer schriftlichen Prüfungsleistung.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung der Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach bekannt werden der Entscheidung verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Ausschusses nach Absatz 3 und 4 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 14**

#### **Freiversuch, Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Werden Modulprüfungen bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen vor Ablauf der Regelstudienzeit und vor dem im Studienablaufplan vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt und nicht bestanden, gelten sie als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die dabei mit mindestens ausreichend bewertet wurden, können im weiteren Prüfungsverfahren angerechnet werden. In den Fällen des Satzes 1 bestandene Modulprüfungen können zur Aufbesserung der Note auf Antrag des Prüflings zum nächsten regulären Prüfungstermin innerhalb der Regelstudienzeit ganz oder teilweise wiederholt werden. Es zählt die bessere Note.

(2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung des Moduls einmal wiederholt werden. Nach Ablauf der Jahresfrist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung kann vom Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag nur für besonders begründete Ausnahmefälle genehmigt werden. Sie kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(4) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung beschränkt sich auf die Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Bei zwei mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen der Modulprüfung entscheidet der Prüfling, welche der beiden Prüfungsleistungen wiederholt wird; führt diese Wiederholungsprüfung nicht zum Bestehen der Modulprüfung, so kann auch die zweite mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung wiederholt werden.

### **§ 15**

#### **Modul Bachelor-Arbeit**

(1) Das Modul Bachelor-Arbeit besteht aus einem Seminar zur Vorbereitung der Bachelorarbeit, der Abfassung der Arbeit und einer anschließenden Verteidigung.

(2) Mit der Bachelorarbeit soll nachgewiesen werden, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein begrenztes Problem des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Die Bachelorarbeit wird von Hochschullehrern des Instituts für Soziologie der Technischen Universität Chemnitz betreut. Soll im Ausnahmefall die Bachelorarbeit außerhalb der Universität angefertigt werden, so bedarf dies der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge einzureichen; ein Rechtsanspruch besteht nicht. Auf Antrag des Prüflings veranlasst der Prüfungsausschuss die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle einer Wiederholung der Prüfung kann das Thema jedoch nur zurückgegeben werden, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Die Zeitpunkte für die Ausgabe und die Abgabe sowie das Thema der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Auf begründeten Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um bis zu 4

Wochen verlängern. Nicht fristgemäß eingereichte Bachelorarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Bachelorarbeit ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen und in drei Exemplaren maschinenschriftlich und in gebundener Form beim Prüfungsamt abzugeben. Zur Fristwahrung ist der rechtzeitige Eingang beim Prüfungsamt erforderlich.

(7) Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(8) Die Bachelorarbeit soll innerhalb von vier Wochen bewertet werden. Sie ist von zwei Prüfern (vgl. § 8 Abs. 1) zu bewerten, von denen einer der Betreuer sein soll.

(9) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann in jedem Fall nur dann als „ausreichend“ (4,0) bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(10) Das Modul Bachelor-Arbeit wird mit einer Verteidigung abgeschlossen. Die Verteidigung der Bachelorarbeit kann nur erfolgen, wenn die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Bei der Verteidigung handelt es sich um eine mündliche Prüfungsleistung gemäß § 10. Die Dauer der Verteidigung darf 30 Minuten nicht unter und 60 Minuten nicht überschreiten.

### III. Bachelorprüfung

#### § 16

#### Gegenstand der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Bachelorstudienganges „Soziologie“.

(2) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen. Sie setzt sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und dem Modul Bachelor-Arbeit zusammen (vgl. § 7).

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen ( § 8 der Studienordnung) bestanden sind.

(4) Die Note der Bachelorprüfung wird aus den Noten der Modulprüfungen gem. § 7 gebildet. Die Noten der Modulprüfungen werden hierbei entsprechend der in ihnen vergebenen Leistungspunkte gewichtet.

(5) Bei Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

(6) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note nach folgendem Schema ergänzt.

ECTS grade	Description		
A	EXCELLENT	die besten 10%	Outstanding performance with only minor errors
B	VERY GOOD	die nächsten 25%	Above average standard but with some errors
C	GOOD	die nächsten 30%	Generally sound work with a number of notable errors
D	SATISFACTORY	die nächsten 25%	Fair, but with significant Shortcomings
E	SUFFICIENT	die nächsten 10%	Performance meets minimum Criteria
FX/F	FAIL		Considerable further work is Required

## **§ 17** **Zeugnis und Bachelorurkunde**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen.
- (2) Das Zeugnis enthält die Gesamtnote (deutsche Note und ECTS-Note), die Noten der Modulprüfungen und die erreichten Leistungspunkte, die Bezeichnungen der Module sowie das Thema der Bachelorarbeit. Das Zeugnis ist vom Dekan der Philosophischen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Grades „Bachelor of Arts“ beurkundet. Die Urkunde ist vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Siegel der Technischen Universität Chemnitz. Der Bachelorurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Die Technische Universität Chemnitz stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union / des Europarats / der Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems findet der zwischen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (5) Sorben können den Grad in sorbischer Sprache führen und eine sorbischsprachige Fassung der Bachelorurkunde und des Zeugnisses erhalten.
- (6) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die zum Abschluss noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.
- (7) Die Hochschule stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

## **§ 18** **Ungültigkeit von Prüfungen**

- (1) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling eine Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis, die Urkunde über die Verleihung des Grades, die englischsprachige Übersetzung der Urkunde und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls nach Maßgabe des § 18 neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 bzw. Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 19** **Einsicht in die Prüfungsakte**

Innerhalb eines Jahres nach Ausstellung des Zeugnisses ist dem Absolventen auf Antrag binnen angemessener Frist Einsicht in die ihn betreffende Prüfungsakte zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 20** **In-Kraft-Treten**

Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 2005/2006 immatrikulierten Studierenden.

Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates der Technischen Universität Chemnitz vom 12. April 2005 und vom 18. Oktober 2005 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 17. Juni 2005 Az.: 3-7831-17-0380/12-1.

Chemnitz, den 21. November 2005

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. K.-J. Matthes